

Hausordnung				Diakonie Klinikum Dietrich Bonhoeffer GmbH	
Dok.-Nr.:	DA-00029	Typ:	Dienstanweisung	Geltungsbereich:	KLUE / ALLE
Bezug:	KTQ 1.1.3 Information und Beteiligung des Patienten / KTQ 1.1.4 Service, Essen und Trinken / KTQ 3.1.5 Nichtmedizinische Notfallsituationen / KTQ 4.4.1 Organisation und Service				

Präambel

Die Behandlung kranker Menschen erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Verständnis. Die folgende Hausordnung gilt daher für alle Personen (Patienten, Besucher, Mitarbeiter und andere), die sich auf dem Gelände der Diakonie Klinikum Dietrich Bonhoeffer GmbH aufhalten an allen Standorten (Neubrandenburg, Malchin, Altentreptow, Neustrelitz, Warlin) und für alle Tochtergesellschaften. Die Hausordnung soll die Sicherheit und Ordnung im Hinblick auf eine optimale Patientenversorgung sowie den sicheren Betrieb der Einrichtungen, Apparate, Geräte und maschinellen Anlagen gewährleisten. Sie ist für den gesamten Bereich des Krankenhauses einschließlich der Außenanlagen anzuwenden. Sie ist verbindlich und ergänzt die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

§ 1

Allgemeines Verhalten im Krankenhaus

- (1) **Anordnungen** der Ärzte, des Pflegepersonals und der Krankenhausverwaltung sind Folge zu leisten.
- (2) Im Interesse aller ist im gesamten Krankenhausbereich für größtmögliche **Ruhe** zu sorgen.
- (3) Jeder hat sich so zu verhalten, dass eine optimale Versorgung der Patienten gewährleistet werden kann, Sachwerte schonend behandelt werden und ein **rücksichtvoller Umgang** herrscht.
- (4) Das **Rauchen** ist in den Gebäuden des gesamten Klinikums und im Klinikgelände grundsätzlich nicht gestattet. Bitte nutzen Sie ggf. die eigens hierfür aufgestellten Pavillions außerhalb der Gebäude. Tabakreste oder Streichhölzer dürfen nur in vorgesehenen nicht brennbaren Sammelbehältern entsorgt werden. Das Dampfen von E-Zigaretten ist dem Rauchen gleichgestellt und daher ebenfalls nur in den ausgewiesenen Raucherbereichen gestattet.
- (5) Aufgrund erhöhter Brandgefahr ist **offenes Licht** (z. B. das Anzünden von Kerzen) innerhalb des Klinikums untersagt. Einzige Ausnahme ist das Anzünden von Kerzen in der Kapelle des Krankenhauses unter Aufsicht. Alternativ sind in den übrigen Bereichen TÜV- und GS-geprüfte batteriebetriebene Kerzen gestattet.
- (6) Das Mitbringen von **Tieren** ist im gesamten Krankenhausbereich (einschließlich der Park- und Verkehrsflächen) nicht gestattet. Davon ausgenommen sind speziell ausgebildete Führungshunde (z. B. Blindenführhunde, Therapiehunde) unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen und nach Absprache mit dem Institut für Hygiene.
- (7) Das Mitbringen von **Pflanzen** ist in den stationären und diagnostischen Bereichen nur auf Basis von Ton-Granulat zulässig (keine Pflanzerde).
- (8) Die Einnahme von **Rauschmitteln** oder rauscherzeugenden Mitteln ist grundsätzlich untersagt. **Alkohol** darf nur aus therapeutischen Erwägungen und mit ausdrücklicher ärztlicher Genehmigung verzehrt werden.

Mitgeltende Dokumente sind einsehbar über das QM-Dokumentenportal!

Erstellung:	Änderung:	Rev.	Prüfung:	Freigabe:	QMB:
01.01.2003 Christoph Möller	19.05.2016 Christin Haack	9	20.05.2016 Harald Hahn, Winfried Balschat, Christoph Möller, Andrea Schubert	23.05.2016 Gudrun Kappich	23.05.2016 Petra Bartz

Hausordnung				Rev./ Vom:	9 / 23.05.2016
Dok.- Nr.:	DA-00029	Typ:	Dienstanweisung	Geltungsbereich:	KLUE / ALLE

- (7) In jedem Krankenhaus sind Patienten, Mitarbeiter und Besucher von einer Vielzahl von Krankheitserregern umgeben. Unsere umfangreichen **hygienischen Maßnahmen** haben das Ziel, eine Weiterverbreitung und Übertragung zu verhindern. Bitte unterstützen Sie unsere Bemühungen. Befolgen Sie die Hygieneanweisungen unserer Mitarbeiter und beachten Sie mögliche Hinweisschilder. Desinfizieren Sie sich vor Betreten und vor Verlassen des Patientenzimmers und der Station immer die Hände. Nutzen Sie die dazu angebrachten Desinfektionsmittelspender.
- (8) **Alkoholisierten oder unter Drogeneinfluss stehenden Personen** sowie Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, kann der Zutritt verwehrt werden.
- (9) **Wertgegenstände** und entbehrliche Geldbeträge sollte der Patient soweit möglich nicht mitbringen. Ggf. sollten diese den Angehörigen mitgegeben werden. Bei unvorhersehbaren Einweisungen können Geldbeträge gegen Hinterlegungsbescheinigung an der Hauptkasse bzw. der Information abgegeben werden. Dem Klinikpersonal ist es nicht gestattet, Privateigentum der Patienten in persönliche Verwahrung zu nehmen. Eine Haftung tritt nur ein, wenn Wertgegenstände und Geldbeträge gegen Quittung zur Aufbewahrung übergeben werden (siehe AVB).
- (10) **Diebstähle** sind umgehend dem Pflegepersonal zu melden und polizeilich anzuzeigen.
- (11) Alle **Gebrauchsutensilien**, die dem Patienten während des Klinikaufenthaltes zur Verfügung gestellt werden, sind bei Entlassung zurückzugeben.

§ 3 Benutzung der Geräte und Einrichtungen, Sicherheits- und Schutzmaßnahmen

- (1) Alle **Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände** sind pfleglich und schonend zu behandeln. Technische Anlagen dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verstellt oder funktionsuntüchtig gemacht werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Gegenstände im Krankenhaus umzustellen, auszuwechseln oder in andere Bereiche des Krankenhauses oder außer Haus mitzunehmen.
- (2) Den Patienten und Besuchern ist die **selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten** untersagt.
- (3) Der Anschluss **privater elektrischer Haushaltsgeräte** (z. B. Heizgeräte, Kochplatten, Wasserkocher) ist nicht gestattet, ausgenommen sind Geräte, die der persönlichen Körperpflege dienen (z. B. Rasierapparat, Haartrockner). Alle privat mitgebrachten Elektrogeräte müssen den sicherheitstechnischen Standards entsprechen. Bei Verlust oder Beschädigung privater Geräte übernimmt das Krankenhaus keine Haftung.
- (4) Die Nutzung **privater Unterhaltungselektronik, Telekommunikations- und Computertechnik** ist nur zulässig, wenn die eigene und die Genesung der Mitpatienten nicht gestört werden. Die Nutzung kann durch das Personal untersagt werden.

§ 4 Telefon im Krankenhaus

- (1) Für den Patienten steht auf Wunsch ein **Telefon am Patientenbett** gegen Entgelt zur Verfügung. Bitte nutzen Sie die Telefonkartenautomaten im Foyer (bzw. Cafeteria am Standort Malchin).

Hausordnung				Rev./ Vom:	9 / 23.05.2016
Dok.- Nr.:	DA-00029	Typ:	Dienstanweisung	Geltungsbereich:	KLUE / ALLE

- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, **öffentliche Fernsprecher** im Foyer (bzw. Verbindungsgang Ebene 1 am Standort Malchin) zu benutzen. Dienstapparate sind nur für den Dienstgebrauch zulässig.

§ 5

Straßenverkehr auf dem Krankenhausgelände und Parkmöglichkeiten

- (1) Auf dem Gelände des Krankenhauses gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (**StVO**).
- (2) Das **Parken** ist nur innerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen zulässig. Der Parkplatz am Standort Allendestraße Neubrandenburg und in Altentreptow wird durch eine Fremdfirma betrieben (derzeit Immobilien Service Gesellschaft mbH). Parkautomaten zur Einzahlung der Gebühren befinden sich im Foyer des Haupteingangs und auf den Außenflächen des Parkplatzes. Fahrzeuge, die auf nicht ausgewiesenen Parkflächen entsprechend ihrer Zweckbestimmung abgestellt werden, werden kostenpflichtig umgesetzt.
- (3) Das **Abstellen von Fahrrädern** ist in und an den Gebäuden des Krankenhauses untersagt und nur in den vorhandenen Fahrradständern gestattet.

§ 6

Verbot von Sammlungen, gewerblicher und parteipolitischer Betätigung

- (1) **Werben**, Anbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigungen sind auf dem gesamten Krankenhausgelände untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Geschäftsführung.

§ 7

Verletzung der Hausordnung

- (1) Bei **wiederholten und groben Verstößen** gegen die Hausordnung kann der Patient, soweit nicht unmittelbare Lebensgefahr besteht oder eine bedrohliche Verschlimmerung der Krankheit zu befürchten ist, aus dem Krankenhaus verwiesen werden.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstoßen, können vom Klinikgelände verwiesen werden. Wiederholte **Verstöße gegen die Hausordnung** können Hausverbot rechtfertigen.
- (3) Bei vorsätzlichen oder fahrlässig herbeigeführten **Beschädigungen** an Krankenhauseinrichtungen sind die Verursacher schadensersatzpflichtig.
- (4) **Mitarbeiter** können mündlich oder schriftlich ermahnt bzw. schriftlich abgemahnt werden. In schwerwiegenden Fällen drohen disziplinarische Maßnahmen bis hin zur Kündigung.
- (5) Das **Hausrecht** liegt bei der Geschäftsführung. Es kann auf andere Personen delegiert werden.
- (6) Das Geltend machen des **Hausrechtes** nach §§ 862, 1004 BGB bleibt vorbehalten.

Diese Hausordnung tritt zum 01.01.2017 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Veröffentlichungen.

Mitgeltende Unterlagen:

Dienstvereinbarung Rauchfreies Krankenhaus